

Informationen gem. Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung

Diese Erklärung unterrichtet Sie über den Datenschutz, welcher Ihre Daten bzgl. der Wohnberechtigungsscheine betrifft. Verarbeiten bezeichnet das Erheben, Speichern, Verwenden, Weiterverarbeiten, Übermitteln, zum Abruf bereitstellen, Löschen etc. . Im Sinne von Artikel 4 DSGVO bezeichnet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;“ (Auszug aus Artikel 4 DSGVO). Im Folgenden informieren wir Sie über den Verantwortlichen, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die Zwecke der Verarbeitung, ggf. die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, die Rechtsgrundlagen, ggf. die berechtigten Interessen, die Speicherdauer oder die Kriterien für die Festlegung der Dauer, ggf. eine Drittlandübermittlung mit dazugehöriger Aufklärung, ggf. dem Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling, das Recht auf Auskunft, das Widerrufsrecht einer Einwilligung, das Beschwerderecht und über die Erforderlichkeit/Pflicht der Bereitstellung.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist Gemeinde Wehingen, Gosheimer Straße 14-18, 78564 Wehingen.

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an unsere Datenschutzbeauftragte richten:

Ann-Kathrin Radtke
 TÜV-zertifizierte Datenschutzbeauftragte für Kommunen
 Tel.: + 49 (0) 6266 274 99 52
 E-Mail: gvv-heuberg@ds-kommune.de

2. Zwecke, Daten, Empfänger

Verarbeitungszweck	Daten/-kategorien der Verarbeitung	Empfänger/-kategorien
Ausstellung Wohnberechtigungsschein	Vorname(n) und Nachname, ggf. Geburtsname, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, ggf. Doktorgrad, Schwerbehinderung, weitere Haushaltangehörige mit Name und Staatsangehörigkeit ob DE, EU oder keine Angehörigkeit; Einkommensart je Person, Einkommenshöhe je Person, Upload Dokument Einkommensnachweis, Vermögen, Angabe Betreuungsperson, zusätzlicher Platzbedarf; bei digitaler Antragstellung zusätzlich : Accountdaten und Login-Daten, Einwilligung ob digitale Info gewünscht	Intern: - Extern: Bei digitaler Beantragung das Innenministerium Baden-Württemberg

Weitere Empfänger im Rahmen der Verarbeitung können entsprechende Gremien, Softwaredienstleister o.Ä. sein. Hier besteht generell eine Rechtsgrundlage zur Weitergabe bzw. es wird mit notwendigen Dienstleistern ein Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag geschlossen.

3. Rechtsgrundlagen, Speicherdauer/Kriterien für die Festlegung der Dauer

Rechtsgrundlagen

- Vertragliche oder vorvertragliche Verbindung (Art. 6 I 1 lit b) DSGVO)
- Rechtliche Verpflichtung (Art. 6 I 1 lit c) DSGVO)
- Schutz von lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person (Art. 6 I lit d) DSGVO)
- Verarbeitung im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 I 1 lit e) DSGVO)
- Abwägung zwischen Verarbeitung oder Nichtverarbeitung ein berechtigtes Interesse der Verarbeitung überwiegt (Art. 6 I 1 lit f) DSGVO); gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung Ihrer Aufgaben vorgenommenen Verarbeitung
- Freiwillige Einwilligung (Art. 6 I 1 lit a) DSGVO)
- Wohnraumförderungsgesetz
- Wohnungsbindungsgesetz

Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden bis zur abschließenden Bearbeitung des Anliegens gespeichert. Personenbezogene Daten, für die gesetzliche oder anderweitig vorgeschriebene Aufbewahrungspflichten bestehen, werden für die Dauer der jeweiligen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Die Aufbewahrungsfristen und die damit verbundenen Regelfristen betragen für:

- Unterlagen zur Erteilung eines WBS in der Regel fünf Jahre
- Kommunale Belegungsrecht drei Jahre
- Darlehens- bzw. Zuschussakten und damit die Förderakten zehn Jahre nach Ablauf der Bindungen
- Wohnungsbindungskartei nach § 20 Absatz 4 zehn Jahre nach Ende der Bindungen des jeweiligen geförderten Wohnraums
- Kommt der WBS bei einer konkreten Wohnung zum Einsatz, muss die an die Gemeinde übergebende Mehrfertigung bei der Förderakte der konkreten Wohnung ebenfalls zehn Jahre nach Ende der Bindungen aufbewahrt werden. Damit wird die anfängliche Wohnberechtigung der Personen dokumentiert, die die geförderte Wohnung nutzen.
- Akten über Vorgänge, in denen die Erteilung eines WBS abgelehnt und kein Rechtsbehelf gegen die Ablehnungsentscheidung erhoben wurde, nicht länger als ein Jahr nach Antragstellung

4. Berechtigte Interessen, Drittlandübermittlung, automat. Entscheidungsfindung, Profiling

Findet statt?	Nein	Ja	Aufklärung wenn vorhanden
Berechtigtes Interesse (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO) als Grundlage?	X		
Drittlandübermittlung	X		
Automatisierte Entscheidungsfindung/Profiling	X		

5. Datenschutzrechte

Natürlich haben Sie als betroffene Person das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO. Für Auskunfts- und Löschrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO steht Ihnen uns gegenüber in der Regel nicht zu, da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 20 Abs. 3 DSGVO. Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) steht Ihnen in der Regel zu, wenn Artikel 20 Absatz 3 DSGVO nicht zutreffend/anzuwenden ist. Darüber hinaus können oder dürfen wir in einigen Fällen Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32 c bis 32 f Abgabenordnung). Sofern dies zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m § 19 BDSG, die Kontaktdaten der Datenschutzaufsichtsbehörden finden Sie unter www.bfdi.bund.de bzw. unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de). Wird von Ihnen eine Einwilligungserklärung abgegeben, ist diese vollkommen freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf erstreckt sich auf die zukünftige Verarbeitung; durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

6. Pflicht zur Bereitstellung

Für die Verfahren im Rahmen der oben genannten Verarbeitungszwecke sind die Daten grundsätzlich notwendig. Ohne diese Daten können wir als Kommune entsprechende Anträge/Verfahren nicht bearbeiten. Dies wird Ihnen entsprechend mitgeteilt. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung ist diese jederzeit freiwillig abzugeben. Ohne eine notwendige Einwilligung kann die Bearbeitung Ihres Falls ggf. nicht erfolgen.